

# BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen in der Stadt Nettetal vom 10.12.1980 in ihrer gültigen Fassung, lade ich hiermit alle Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen **Genossenschaftsversammlung** ein. Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, den 04. Mai 2023, 18.00 Uhr, TSV-Clubheim, N.-Kaldenkirchen, Buschstraße 34**  
(Einlass bereits ab 17.30 Uhr zur Aufnahme und Erfassung möglicher Vollmachten.)

## TAGESORDNUNG

1. Bekanntgabe und Genehmigung der **Niederschrift** über die Genossenschaftsversammlung am 28. April 2022.
2. Zusammenfassende Bekanntgabe der **Niederschriften** über die Vorstandssitzungen am 06.08., 26.09. und 24.10.2022 sowie am 23.01., 27.02. und 27.03.2023.
3. Bericht über den **Geschäftsablauf und die Jahresrechnung** für das Geschäftsjahr 2022/23.
4. Bericht der **Rechnungsprüfer** über die Prüfung der Jahresrechnung 2022/23 sowie die **Beschlussfassung** über die **Entlastung** des Jagdvorstandes.
5. **Wahl von zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter** für das Geschäftsjahr 2023/24.
6. Möglichkeit einer maximal 5-minütigen **Kurzvorstellung der Bieter** für die Ausübung des Jagdrechts auf den jagdbaren Flächen der Kaldenkirchener Reviere I, II und III ab 01.04.2024.
7. **Beschlussfassung über die Verpachtung** der Reviere I, II und III ab 01.04.2024 bis 31.03.2033. Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz wird die Mehrheit aus den Stimmen der anwesenden Jagdgenossen / Bevollmächtigten und aus der Mehrheit der von diesen vertretenen jagdbaren Grundflächen ermittelt. Sollte im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Personen- und Grundstücksmehrheit erhalten, wird ein 2. Wahlgang durchgeführt. Hierbei scheidet der Bewerber mit den geringsten Stimmen und der geringsten jagdbaren Grundfläche aus. Bei evtl. weiter erforderlichen Wahlgängen findet eine analoge Verfahrensweise statt.  
Jeder anwesende Jagdgenosse stimmt mit seiner Stimme und seiner jagdbaren Grundfläche ab und kann zudem bis zu 3 weitere Vollmachten vorlegen. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen volljährigen und geschäftsfähigen Bevollmächtigten **vertreten** lassen. Ein Bevollmächtigter darf nach § 10 Abs. 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. **Vollmachten** sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Bei Mehrfacheigentümern oder Erbengemeinschaften sind Vollmachten von allen Miteigentümern zu unterzeichnen.
8. **Verschiedenes.**

41334 Nettetal, den 02. April 2023  
**Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen**

Gez. Unterschrift

(Leo Lankes)  
Jagdvorsteher